

## Klausur: **55109 Unternehmensrecht I**

Termin: **19.09.2017**      **17.00 bis 19.00 Uhr**

## Ausgangsfall

Peter Perle ist Inhaber des Unternehmens „P.P. String & Drums“. Er vertreibt seit ca. 10 Jahren Musikinstrumente im gesamten Bundesgebiet. Ein eigenes Geschäftslokal im herkömmlichen Sinne betreibt er nicht. Das Büro befindet sich im Keller seines Privathauses und die Lagerräume (ca. 800 m<sup>2</sup> groß) in den Wirtschaftsgebäuden eines nahe gelegenen Bauernhofes. Da er den größten Teil der von ihm verkauften Waren online direkt ab Lager veräußert, beschäftigt er ab und zu zwei Aushilfskräfte, die sich um die Verpackung und den Versand der Waren kümmern. Bei den Büroarbeiten unterstützt ihn seine Frau, die die kaufmännische Buchhaltung betreut und auch Kundengespräche führt. Sonstiges Fachpersonal beschäftigt er nicht. Er beliefert vor allen Dingen Händler (auch im Ausland) und hat nur wenige Privatkunden. Aufgrund seines äußerst preisgünstigen Angebotes erreicht das Unternehmen eine hohe Zahl von Geschäftsabschlüssen und damit eine bedeutende Markstellung in der Branche. Es wurden zunächst Umsätze i. H. v. 300.000 € jährlich erzielt.

Da Perle seine Umsätze steigern möchte, kommt er mit dem wohlhabenden Gerry Glitter überein, dass dieser sich finanziell und mit seinem Sachverstand in leitender Funktion an dem Unternehmen beteiligt und in das Handelsgeschäft des Peter eintritt. Peter und Gerry schließen einen entsprechenden Vertrag. Die nunmehr gegründete „Glitter & Perle Musikinstrumente OHG“ wird am 24.04.2017 in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht.

Bereits am 18.11.2016 hatte Peter beim Geigenbauer Bruno Bratsch in Füssen Geigen im Wert von 20.000,- € bestellt.

Als Peter die Rechnung nicht begleicht, möchte Bruno den Gerry auf Zahlung in Anspruch nehmen. Steht Bruno ein Anspruch gegen Gerry auf Zahlung der 20.000,- € zu?

## Abwandlungen

### 1. Frage

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn Peter sein Unternehmen in eine von ihm und Gerry neu gegründete „Glitter & Perle Musikinstrumente GmbH“ eingebracht hat?

Kann sich **Gerry** (Bruno) wegen der Kaufpreiszahlung an die GmbH halten?

### 2. Frage

Ändert sich die Rechtslage, wenn die „Glitter & Perle Musikinstrumente GmbH“ zwar schon errichtet, aber noch nicht in das Handelsregister eingetragen ist?

## **Ausgangsfall:**

- A. B → G auf €20.000,- aus §§ 433 II BGB  
i.V.m. §§ 128 S. 1, 124, 28 I 1 HGB**
- I. Bestehen einer OHG gem. § 105 BGB
- II. Inanspruchgenommener = Gesellschafter
- III. Bestehen einer Verbindlichkeit der  
Gesellschaft
- IV. Haftungsumfang

# I. Bestehen einer OHG gem. § 105 HGB

- a. Gesellschaftsvertrag
  - aa. mindestens 2 Personen
  - bb. formfrei

## b. Zweck

Handelsgewerbe gem. § 1 II HGB oder Kleingewerbe gem. §§ 105 II, 2 HGB

Gewerbe (*selbständige, auf Dauer angelegt, nach außen erkennbar, erlaubt, Gewinnerzielungsabsicht, kein freier Beruf oder künstl. bzw. wissenschaftl. Tätigkeit*) => (+)

Handelsgewerbe (§ 1 II HGB), hier liegt Eintragung vor, § 105 II 1. Fall HGB => (+)

- c. Firmierung: gemeinschaftliche Firma
  - hier (+) => Glitter Perle Musikinstrumente OHG
- d. Haftungsumfang: alle voll => hier (+)

## e. Wirksamwerden nach außen:

- § 123 HGB < Eintragung (§ 123 I HGB) => hier (+)  
Aufnahme der Geschäfte (123 II HGB)

## II. Inanspruchgenommener = Gesellschafter

=> hier (+), Gerry ist Gesellschafter der OHG

## III. Bestehen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft

### 1. Vertragsschluss unmittelbar mit der OHG

Problem: z.Z. der Forderungsentstehung bestand die OHG noch nicht  
=> unmittelbarer Vertragsschlusses (-)

### 2. Übergang der Verbindlichkeit gem. § 28 HGB

## 2. Übergang der Verbindlichkeit gem. § 28 HGB

### a. Früherer Inhaber = Einzelkaufmann

Gewerbe im Sinne des § 1 Abs. 1 HGB (+)

Handelsgewerbe nach § 1 Abs. 2 HGB?

- Jahresumsatz von 300.000,- € = Grenzbereich zur Bejahung der Notwendigkeit kaufm. Einr. (+/-)
- Beschäftigung von 2 Aushilfsmitarbeitern und seiner Ehefrau (-)
- Art bzw. die Größe des Büros und Lagerräume (-)
- viele Geschäftskontakte zum Ausland (+)
- bedeutende Marktstellung (+)
- hohe Anzahl von Geschäftsabschlüssen (+)
- vor allen Dingen werden Händler beliefert (+)

=> also hier wohl (+)

### b. Eintritt in dessen Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter und Entstehung einer oHG

hier (+), G ist eingetreten und damit ist eine Personenhandelsgesellschaft entstanden

### c. Fortführung d. Handelsgeschäfts

hier ausreichend, dass Handelsgeschäft im wesentl. Bestand oder Kern fortgeführt wird => hier (+)

#### d. Verbindlichkeit des früheren Geschäftsinhabers

Zustandekommen eines Vertrages zw. Bruno + Peter

aa. Angebot

bb. Annahme

=> (+)

#### e. Betriebszugehörigkeit der Verbindlichkeit

#### f. kein Haftungsausschluss gem. § 28 II HGB

=> frühere Verbindlichkeit ist zur Verbindlichkeit der neuen Gesellschaft geworden

### IV. Haftungsumfang

da keine Haftungsbeschränkung = vollumfängliche Haftung des Gerry

### Ergebnis

B hat gegen G einen Anspruch auf Zahlung von 20.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 128 S. 1, 124, 28 Abs. 1 S. 1 HGB

## **B. B → G auf €20.000,- aus §§ 433 II BGB i.V.m. §§ 128 S. 1, 124, 25 I 1 HGB**

### **I. Früherer Inhaber betrieb Handelsgeschäft**

(= Handelsgewerbe) => hier (+) s.o.

### **II. Erwerb des Handelsgeschäfts**

Erwerb im Wege der Einzelnachfolge, also rechtsgeschäftlicher, derivativer Erwerb durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vergleich, Treuhandvertrag etc., § 25 I 1 HGB

### **III. unter Lebenden**

### **IV. Fortführung der Firma (oder § 25 III HGB)**

= Kontinuität nach Außen (-), prägender Teil der Fa. ist nicht erhalten geblieben (str.) / a.A. ausr., wenn Unternehmensidentität feststellbar

### **V. Ergebnis**

Anspruch aus § 433 II BGB i.V.m. §§ 128, 124, 25 I 1 HGB (-)

## Abwandlung Frage 1

**A. B → GmbH auf €20.000,- aus § 433 II BGB  
i.V.m. §§ 28 I 1 HGB**

I. Bestehen einer GmbH

II. Rechtsfähigkeit der GmbH, § 13 GmbHG (+)

III. Verbindlichkeit der GmbH?

1. Kaufvertrag zwischen B und GmbH (-)

2. Anwendbarkeit des § 28 HGB?

wegen Inhaberkontinuität und vollstreckungsrechtlichen Probleme (+)

wegen eindeutigem Wortlaut des § 28 Abs. 1 HGB, der ausdrücklich davon ausgeht, dass durch den Eintritt eine Personengesellschaft entsteht bzw. weil Gesetzgeber für jur. Pers. keine Haftungsanordnungen getroffen hat (-)

IV. Ergebnis

Anspruch gegen die GmbH nach § 433 II BGB i.V.m. §§ 28 I 1 HGB ist nicht gegeben.

# Abwandlung Frage 1

**B. B → GmbH auf €20.000,- aus § 433 II BGB  
i.V.m. §§ 25 I 1 HGB**

I. Voraussetzung ist die Unternehmensfortführung unter der bisherigen Firma (-)

## II. Ergebnis

Anspruch gegen die GmbH nach § 433 II BGB i.V.m. §§ 25 I 1 HGB ist nicht gegeben

## Abwandlung Frage 2

**B → Vor-GmbH auf €20.000,- aus § 433 II BGB i.V.m.  
§§ 28 I 1 HGB**

**I. Problem:** Es ist noch keine wirksame GmbH entstanden

Vor-GmbH ist weder Personengesellschaft noch juristische Person, sondern Personenvereinigung eigener Art auf diese sind Vorschriften der GmbH anzuwenden, soweit diese nicht Rechtsfähigkeit voraussetzen  
=> Vor-GmbH wird bei § 28 HGB so behandelt wie eingetragene GmbH

**II. Ergebnis**

Anspruch gegen die Vor-GmbH nach § 433 II BGB i.V.m. §§ 28 I 1HGB ist nicht gegeben

# Abwandlung Frage 1

A. B → GmbH auf €20.000,- aus § 670 BGB

- I. Bestehen einer GmbH
- II. Rechtsfähigkeit der GmbH, § 13 GmbHG (+)
- III. Bestehen eines Anspruchs gem. § 670 BGB?
  - Auftragsverhältnis, hier (-)
- IV. Ergebnis kein Anspruch aus § 670 BGB

## B. B → GmbH auf €20.000,- aus § 433 II BGB i.V.m. § 683 BGB

I. + II. s.o.

III. Bestehen eines Anspruchs gem. § 683 BGB?

- a. Geschäftsbesorgung (+)
- b. für einen anderen (+)
  - aa. Fremdes Geschäft (+)
  - bb. Fremdgeschäftsführungswille (+)
- c. ohne Auftrag – Fehlen eines die Geschäftsführung deckenden Rechtsverhältnisses s.o. (+)
- d. Berechtigung zur Geschäftsbesorgung
  - aa. wirklicher Wille des Geschäftsherrn, hier (-), da kein Anspruch geg. GmbH s.o.
  - bb. Mutmaßlicher Wille, d.h. Geschäft muss im Interesse des Geschäftsherrn liegen , hier (-), da kein Anspruch geg. GmbH s.o.
  - cc. Unbeachtlichkeit gem. § 679 BGB (-)
  - dd. Genehmigung (§§ 684 S., 184 BGB) (-)

IV. Ergebnis kein Anspr. gem. § 683 BGB

## Abwandlung Frage 2

**B → Vor-GmbH auf €20.000,- aus § 433 II BGB i.V.m.  
§ 683 BGB**

### I. Problem: Es ist noch keine wirksame GmbH entstanden

Vor-GmbH ist weder Personengesellschaft noch juristische Person, sondern Personenvereinigung eigener Art.

Auf diese sind Vorschriften der GmbH anzuwenden, soweit diese nicht Rechtsfähigkeit voraussetzen

=> Vor-GmbH wird behandelt wie eingetragene GmbH (s.o)

### II. Ergebnis

Anspruch gegen die Vor-GmbH ist nicht gegeben